

Solarvalue AG
Berlin

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Die Solarvalue AG teilt ihren Aktionären mit, dass auf Beschluss des Vorstandes der Solarvalue AG die Hauptversammlung vom 26. August 2009 auf den 03. September 2009 verlegt wurde.

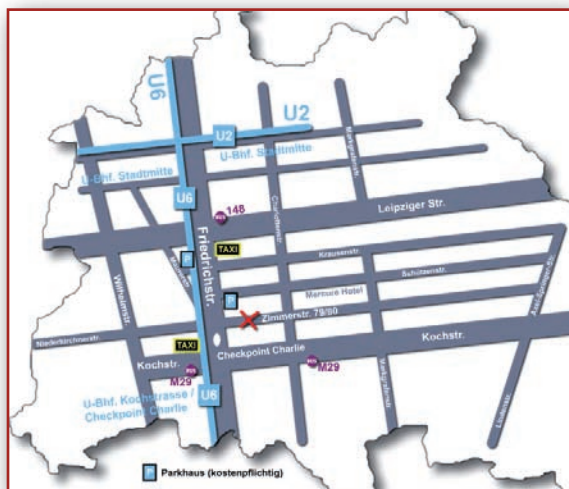
Zugleich lädt die Solarvalue AG hiermit ihre Aktionäre zu dieser ordentlichen Hauptversammlung ein, die jetzt am

03. September 2009 um 10:00 Uhr

im

**Raum 9 (1. OG) der one by one EDV-GmbH,
Zimmerstraße 79/80, 10117 Berlin
(direkt am Checkpoint Charlie)**

stattfindet.



Anfragen und Anträge von Aktionären

Anfragen und Anträge, einschließlich Gegenanträge sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Solarvalue AG
Hauptversammlung
Kurfürstendamm 29
D-10719 Berlin
Telefax: +49 (0)30 / 887195090
E-Mail: hv@solarvalue.com

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG, also bis zum Ablauf des **19. August 2009**, unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Anträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.solarvalue.com> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen werden nach dem 19. August 2009 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Berlin, im Juli 2009

Solarvalue AG

Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG

Wir bitten die Kreditinstitute, allen Depotkunden, für die sie Aktien unserer Gesellschaft verwahren, die Mitteilungen gemäß § 125 AktG zu übersenden. Der Bedarf an Einladungen mit Tagesordnungen ist uns aufzugeben. Kreditinstitute mit Niederlassungen oder angeschlossenen Stellen werden gebeten, die Unterlagen nur über eine zentrale Stelle anzufordern.


Solarvalue AG
the next level company



EINLADUNG

Verlegung der
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
vom 26. August 2009

sowie zugleich

Einladung zur
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
am 03. September 2009


Solarvalue AG
the next level company

Tagesordnung

1) Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

2) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.solarvalue.com> (Button: „Hauptversammlung“) eingesehen und heruntergeladen werden.

3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen: Den Mitgliedern des Vorstands wird für ihre jeweilige Amtszeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

4) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen: Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für ihre jeweilige Amtszeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

5) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen: Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 wird die UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, bestellt.

6) Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung im Hinblick auf die Übermittlung von Mitteilungen gemäß § 125 AktG

Der Bundestag hat am 29.05.2009 das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-DR 16/13098) verabschiedet. Das ARUG wird voraussichtlich am 01.08.2009 in Kraft treten.

Das ARUG erweitert unter anderem § 128 Absatz 1 AktG dahingehend, dass in der Satzung der Gesellschaft der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung von Mitteilungen gemäß § 125 AktG durch Kreditinstitute auf die Form der elektronischen Übermittlung beschränkt werden kann. Eine solche elektronische Übermittlung ist gegenüber der aufwändigen und zeitintensiven Versendung in Papierform deutlich effizienter. Sie kann beispielsweise per E-Mail oder durch Einstellen in das elektronische Postfach des Depotkunden beim Online-Banking erfolgen.

Um die Möglichkeiten dieser Neuregelung frühzeitig nach Inkrafttreten des ARUG nutzen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 3 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf die Form der elektronischen Übermittlung beschränkt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.“

b) Der vorstehend zu lit. a) gefasste Beschluss ist erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie in Kraft getreten ist und die geänderte Satzungsbestimmung unter der Geltung des dann geänderten Aktiengesetzes zulässig ist.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu reicht ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Beginn des **13. August 2009, 0:00 Uhr MEZ**, zu beziehen.

Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **27. August 2009** unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

Solarvalue AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
FMS/ Finanz- und Wertpapierabwicklung
Am Markt 14-16
D- 28195 Bremen
Telefax: +49 (0)421/ 3603-153

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der o. g. Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht gemäß den Vorschriften des § 135 AktG einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung oder anderen mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen der §§ 135 Absatz 9, 125 Absatz 5 AktG (in Verbindung mit § 135 Absatz 12 AktG) gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, muss die Vollmacht gemäß § 18 Absatz 3 der Satzung schriftlich oder per Fax erteilt werden.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts und ihrer sonstigen Rechte von einem anderen Bevollmächtigten als dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft steht den Aktionären unter der Internetadresse <http://www.solarvalue.com> zur Verfügung. Vollmachten sollten aus organisatorischen Gründen bis zum **02. September 2009, 18:00 Uhr** schriftlich oder per Fax bei der Gesellschaft eingegangen sein. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.